

Redaktionelle Lesefassung !

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

der Gemeinde Langenhorn

(Gebührensatzung)

(vom 12.12.1996, in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2013)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GV0Bl. Schl.-H. S. 160), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 21. Juni 1994 (GV0Bl. Schl.-H. S. 304), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GV0Bl. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 02.02.1994 (GV0Bl. Schl.-H. S. 119), des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1992 (GV0Bl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1994 (GV0Bl. Schl.-H. S. 279), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GV0Bl. Schl.-H. S. 546) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung

- vom 12.12.1996,
- vom 04.12.1997 (1. Änderungssatzung),
- vom 04.12.1997 (2. Änderungssatzung),
- vom 15.12.1998 (3. Änderungssatzung),
- vom 12.12.2000 (4. Änderungssatzung),
- vom 12.12.2001 (5. Änderungssatzung),
- vom 09.12.2003 (6. Änderungssatzung),
- vom 09.12.2004 (7. Änderungssatzung),
- vom 14.11.2006 (8. Änderungssatzung),
- vom 02.11.2010 (9. Änderungssatzung),
- vom 13.12.2011 (10. Änderungssatzung),
- vom 19.06.2013 (11. Änderungssatzung),
- vom 11.12.2013 (12. Änderungssatzung),

folgende Satzung erlassen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

- (2) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren, die Schmutzwassergebühren in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für den Anschluß an Schmutzwasserbehandlungsanlagen

- (1) Die Abwassergebühr für eine Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluß
- | | |
|------------|-----------------|
| bis qn 2,5 | 6,00 EUR/Monat |
| bis qn 6 | 14,00 EUR/Monat |
| bis qn 10 | 23,00 EUR/Monat |
| bis qn 15 | 34,00 EUR/Monat |
| über qn 40 | 90,00 EUR/Monat |

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluß an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.“

- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) a) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 5 m^3 übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 2 Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6, Sätze 2 bis 4, sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- b) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von $35 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- c) Die Zusatzgebühr beträgt bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage: $1,10 \text{ EUR}/\text{m}^3$.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 m^2 sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 m^2 aufgerundet.
- (2) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m^3 hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m^2 je m^3 Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein [Not-]Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

- (3) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine, ...) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 2) erhoben. Für die Erfassung dieser zugeführten Abwassermenge hat der Grundstückseigentümer/Gebührenpflichtige auf eigene Kosten geeignete Zählleinrichtungen (Wasser-/Abwassermengenzähler) einzubauen. Diese Zähl-/Messvorrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern.
- (4) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Entgeltzahlungspflicht.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (6) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 5 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.
- (7) Die Gebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 9,20 EUR/je 50 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche im Sinne der Absätze 1 bis 3.

§ 4

Bemessungsmaßstab für Niederschlagswasser (gilt nur für Vorauszahlungen 1998)

- (1) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über das Kanalnetz in die Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlage fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Fläche.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Fläche der Gemeinde auf Anforderung, bei Flächenänderung von mehr als 25 m² binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Wenn er dem vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | |
|---|--------------------|
| a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 200 m ² | 72,-- DM jährlich, |
| b) für jede angefangenen weiteren 100 m ² | 36,-- DM jährlich. |

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der

Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für diese Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 3 Abs. 2, § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erheben von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Langenhorn vom 13.12.1994 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Langenhorn, den 12. Dezember 1996

Der Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 12.12.1996:	Aushang vom 14.02.1997	bis	03.03.1997
1. Änderung v. 01.01.1998	Aushang vom 17.12.1997	bis	02.01.1998
2. Änderung v. 04.12.1997	Aushang vom 17.12.1997	bis	02.01.1998
3. Änderung v. 15.12.1998	Aushang vom 15.12.1998	bis	30.12.1998
4. Änderung v. 12.12.2000	Aushang vom 14.12.2000	bis	29.12.2000
5. Änderung v. 12.12.2001	Aushang vom 13.12.2001	bis	28.12.2001
6. Änderung v. 09.12.2003	Aushang vom 12.12.2003	bis	29.12.2003
7. Änderung v. 09.12.2004	Aushang vom 15.12.2004	bis	30.12.2004
8. Änderung v. 14.11.2006	Aushang vom 18.12.2006	bis	27.12.2006
9. Änderung v. 02.11.2010	Aushang vom 08.11.2010	bis	16.11.2010
10. Änderung v. 13.12.2011	Aushang vom 19.12.2011	bis	02.01.2012
11. Änderung v. 19.06.2013	Aushang vom 13.12.2013	bis	27.12.2013
12. Änderung v. 12.12.2013	Aushang vom 13.12.2013	bis	27.12.2013